



MEGA Sissach 2019 Gewerbeausstellung vom 17. bis 19. Mai 2019

Aussteller-Reglement

1. Allgemeine Informationen:

Ausstellungsgelände: Zwischen Bahnhofstrasse bis Begegnungszone Strichcode (Situationsplan)

Öffnungszeiten:

Freitag	17. Mai 2019	15:00 Uhr bis 16.30 Uhr Eröffnungsfeier	
Freitag	17. Mai 2019	17:00 Uhr bis 22:00 Uhr Ausstellung	Lokale bis 02:00 Uhr
Samstag	18. Mai 2019	10:00 Uhr bis 22:00 Uhr Ausstellung	Lokale bis 02:00 Uhr
Sonntag	19. Mai 2019	10:00 Uhr bis 17:00 Uhr Ausstellung	

2. Zulassung und Anerkennung des Reglements:

Die Zulassung zur Ausstellung der Gewerbeausstellung MEGA Sissach 2019 erfolgt in folgender Priorität:

1. Mitglieder des Gewerbevereins Sissach und Umgebung
2. Sissacher Unternehmen sowie Organisationen
3. Regional ansässige Unternehmen mit ergänzendem Angebot und mit Bezug zu Sissach

Angebote, die gegen die guten Sitten verstossen, werden ausgeschlossen. Wurde der Veranstalter vom Aussteller ungenügend über das gezeigte Angebot informiert, trägt der Aussteller das Risiko eines Ausschlusses. Werbung für Marken, Produkte, Dienstleistungen oder Firmen, die nicht an der Ausstellung angemeldet sind, ist unzulässig. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung anerkennt der Aussteller für sich und seine Mitarbeiter oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich und verpflichtet sich, die Aussteller-Ordnung gemäss Reglement einzuhalten. Über die Zulassung nach Anmeldung des Ausstellers entscheidet das Organisationskomitee abschliessend und informiert das OK den Aussteller schriftlich.

3. Sicherheit:

Die Aussteller sind verpflichtet, sämtliche Gefahrenquellen unverzüglich der Sicherheitszentrale zu melden. Bekannte Gefahrenstoffe sind auf dem Sicherheitsdatenblatt vorgängig zu vermerken. Die Standverantwortlichen sind dafür besorgt, dass das eingesetzte Personal über das Sicherheitskonzept informiert ist und die Abläufe und Alarmnummer bekannt sind. Sämtliche Ereignisse sind unverzüglich der Sicherheitszentrale zu melden. Die branchenspezifischen Sicherheitsvorschriften sind von Aufbau bis Abbau einzuhalten.

Die vorgeschriebene Rettungsgasse von 4 Meter Höhe und Breite muss zwingend eingehalten werden. Bei Verstössen gegen die Vorschriften behält sich das OK MEGA Sissach 2019 vor, einen Verweis auszusprechen und bei Wiederholung oder Fahrlässigkeit die Schliessung des Standes durchzusetzen.

4. Ladenbesitzer:

Die Ladenbesitzer sind angehalten, im gewohnten Rahmen die Ausstellungsfläche vor ihrem Laden zu nutzen. Falls während der MEGA Sissach 2019 mehr Fläche vor dem eigenen Laden verwendet wird, ist das OK MEGA Sissach 2019 berechtigt, die zusätzliche Fläche in Rechnung zu stellen. Falls Ladenbesitzer eine Ausstellungsfläche in einem Zelt bestellt haben und ihren Laden nicht angemeldet haben, sind die normalen Ladenöffnungszeiten zwingend einzuhalten. Der Laden muss geschlossen werden, ansonsten erfolgt eine Nachbelastung der Anmeldegebühr für die Ladenbesitzer.

5. Standgrösse:

Die angemeldete Standfläche kann durch den Veranstalter bei übererwarteter grosser Nachfrage verkleinert, oder auf Grund des Situationsplanes und der Standflächen in den Zelten oder im Aussenbereich verändert werden. Eine Rücktrittsmöglichkeit oder Schadenersatzansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

6. Standplatzzuteilung:

Die Standplätze werden nach der baulichen Situation und den Platzverhältnissen in den Zelten eingeteilt. Wünsche für die Platzierung werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können aber nicht als Bedingung für die Teilnahme gelten. Einsprachen gegen die Zuteilung sind dem Veranstalter schriftlich begründet innerhalb 10 Tagen ab Versanddatum der Standpläne mitzuteilen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, auch kurzfristig noch vertretbare Änderungen zu Gunsten der ganzen Ausstellung vorzunehmen. Dem Aussteller steht nur die gemietete Standfläche zur Verfügung.

7. Grundgebühr, Standplätze, Standmieten und Nebenkosten:

Jeder Aussteller/Mitaussteller, Ladenbesitzer, Gastro- und Verkaufsstandbetreiber ist verpflichtet, eine Grundanmeldegebühr von CHF 300.00. für Anteil Werbung und Einträge im Ausstellerverzeichnis und Internet zu bezahlen. Die Standplätze und Standmieten werden gemäss unseren Stand- und Platzkosten nach Eingang der definitiven Anmeldung und Versand der Anmeldebestätigung in Rechnung gestellt. Sämtliche weiteren Nebenkosten wie Beschriftung, zusätzliche Strom- und Wasserinstallation, Mietmobiliar und Reinigung werden nach Leistungserbringung verrechnet. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen ab Faktura Datum zu bezahlen. Ausstellern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen, wird die Teilnahme als Aussteller verwehrt, ohne dass sie damit von ihren Verpflichtungen für die Standkosten und die bestellten Zusatzleistungen entbunden wären. Über bestellte Stände, für welche die Gebühren bis zum festgesetzten Termin nicht bezahlt sind, kann der Veranstalter verfügen, ohne dass die Haftung und allfällige Folgekosten hinfällig werden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich 7.7% gesetzliche Mehrwertsteuer.

8. Logistik, Materialdepots und Zufahrten:

Für die An- und Abtransporte von Ausstellungsgütern darf die Zufahrt zum Ausstellerort benützt werden. Die im Situationsplan markierte Sicherheitszone und Rettungsfahrbahn für Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienste darf in keinem Fall als Abstellplatz benützt werden. Diese Anordnung gilt vor, während und nach der Ausstellung. Das Parkieren während den Standaufbauten und Standabbauten in der Nähe des Ausstellungsplatzes ist nur für das Be- und Entladen der Ausstellungsgüter erlaubt.

9. Bodenbelag:

Dem Strassenbelag im Strichcode ist absolut Sorge zu tragen. Es dürfen weder Verankerungen, noch Farbmarkierungen angebracht werden. Ebenfalls ist das Deponieren von schweren Gütern auf dem Strassenbelag nicht erlaubt. Die Bodenbeläge in den Ausstellungszelten dürfen ebenfalls nicht mechanisch bearbeitet werden. D.h. keine Ausschnitte im Holzbelag, Teppich und keine Befestigungen mittels Schrauben oder Nägel. Bei Verpflegungsbetrieben müssen geeignete Massnahmen ergriffen werden, dass kein Fett und dergleichen auf die Strassen- oder Zeltböden gelangt.

10. Standbeschriftung:

Die Standbeschriftung ist Sache des Ausstellers und darf mit den eigenen Firmenlogos beschriftet werden. Die Blenden, welche zum Standbau gehören sind 32 cm hoch. Die Beschriftung darf die Blendenhöhe nicht überragen. Die Beschriftung der Standblenden kann über die Firma Swoboda Metallbau, Lettenweg 18 in 4456 Tenniken, 061 971 32 94, bestellt werden.

11. Innenausstattung und Einrichtung der Stände:

Die weissen Rück- und Seitenwände der gemieteten Stände dürfen nicht beklebt werden. Ausgenommen sind Befestigungen mittels rückstandsfreiem Thesa Spezialklebeband (kann beim Standbauer bezogen werden). Zum Aufhängen von Bildern und Displays stehen genügend Halterungen gegen Abgabe einer Depotgebühr vom Standbauer zur Verfügung. Nägel, Schrauben und dergleichen dürfen nicht verwendet werden. Das Bemalen der Wände ist nicht gestattet.

Farbige Wände können mit der definitiven Anmeldung bei Swoboda Metallbau, Lettenweg 18 in 4456 Tenniken, 061 971 32 94, mit dem Bestellformular bestellt werden. Die Mietstände sind mit einer FL- Beleuchtung hinter der Blende ausgeleuchtet. Eine zusätzliche Standbeleuchtung ist Sache jedes einzelnen Ausstellers. Für die Aussenstände ist keine Beleuchtung vorgesehen. Zusätzliches Beleuchtungsmaterial und Mobiliar können bei einer noch zu definierenden Firma gemietet werden.

Den Ausstellern stehen nur die gemieteten Standflächen zur Verfügung. Die Stände sind so einzurichten, dass sich die Besucher nicht vor dem Stand ansammeln und so die Durchgänge blockiert sind.

12. Mitaussteller:

Mitaussteller müssen angemeldet werden und sind kostenpflichtig. Mitaussteller sind Firmen, welche in irgendeiner Form am Stand eines Ausstellers auftreten (Standmitarbeiter, Firmenlogos, Adressen, Werbeunterlagen usw.). Hauptaussteller sind für ihre Mitaussteller gegenüber dem Veranstalter verantwortlich. Der Hauptaussteller bezahlt die Mitausstellergebühr von CHF 300.00 und haftet für die Einhaltung der Reglemente durch den/ die Mitaussteller. Werden Mitaussteller nicht oder nicht rechtzeitig angemeldet, so hat der Aussteller neben der normalen Gebühr einen Nachbearbeitungsaufwand von CHF 300.00 zu bezahlen.

13. Standpräsenz und Ausräumen der Stände:

Die Stände müssen während den Öffnungszeiten der Ausstellung durch Standpersonal besetzt sein. Mit dem Ausräumen der Stände darf erst nach dem offiziellen Ende der Veranstaltung begonnen werden.

14. Rücktritt vom Ausstellervertrag:

Tritt der Aussteller vom abgeschlossenen Vertrag oder Teilen davon zurück, haftet er für die volle Standmiete, Nebenkosten und die übrigen verursachten Kosten. Falls dem Veranstalter die Weitervermietung der Standfläche gelingt, so ist vom zurücktretenden Vertragspartner eine Entschädigung von 20% der Standgebühren sowie allfällig weitere direkt verursachte Unkosten zu bezahlen. Über die Stände, welche nach Eröffnung nicht bezogen sind, kann der Veranstalter verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seine Standfläche und seinen Stand verfällt. Er haftet für die volle Platzmiete, die Nebenkosten und bestellten Dienstleistungen, sowie für sämtliche durch die Nichtbesetzung des Standes entstandenen Kosten und Umtriebe.

15. Reinigung und Abfallentsorgung:

Die tägliche Standreinigung an den Ausstellungstagen ist obligatorisch und vom Aussteller zu besorgen.
Die Abfallentsorgung während dem Auf- und Abbau sowie während der Ausstellung ist Sache des Ausstellers.
Liegengelassenes Material wird vom Veranstalter gegen Verrechnung entsorgt. Vom Veranstalter werden keine Mulden bereitgestellt.

16. Warenverkauf:

Der Verkauf von Waren soll das Leistungsangebot abrunden oder ergänzen. Vordergrund muss jedoch die Beratung und Präsentation des Gesamtleistungsangebotes stehen. Warenverkäufe dürfen demzufolge nicht die Hauptleistungen des Ausstellers darstellen. Es dürfen nur Waren verkauft werden, welche auch im Hauptangebot der Firma erhältlich sind. Für spezielle behördliche oder warenspezifische Verkaufbewilligungen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Aussteller, welche gegen die Regelungen verstossen, können sofort, ohne Schadenersatzansprüche seitens des Ausstellers, von der Veranstaltung weggewiesen werden. An den Ausstellerständen dürfen keine Getränke und Essenswaren verkauft werden. Ausgenommen sind die dafür besonders vorgesehenen Gastrobetriebe und Verpflegungsstände.

17. Andere Bewilligungen:

Die Gesuchstellung für die Bewilligungen der vorübergehenden Sonntagsarbeit wird von dem OK MEGA Sissach 2019 eingeholt. Für die Erfassung der Anzahl Personal, welche am Sonntag 19. Mai 2019 zum Einsatz kommt, wird ein Anmeldeformular vor dem Anlass den Ausstellern zugestellt. Die Aussteller sind gehalten, die für ihre Ausstellungsstände und Exponate nötigen Bewilligungen einzuholen und rechtlich verbindliche Vorschriften einzuhalten. Haftung seitens der Aussteller wird vom Veranstalter nicht übernommen.

18. Versicherungen/Haftung:

Das OK MEGA Sissach 2019 schliesst für die gesamte MEGA Sissach 2019 eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung über eine noch zu definierende Summe pro Schadenfall ab. Die Versicherung des Ausstellungsgutes und der eigenen Stände gegen Feuer, Explosionen, Elementarschäden, Diebstahl sowie Haftpflichtansprüche Dritter, ist Sache des Ausstellers. Der Veranstalter organisiert eine Grundbewachung des Ausstellungs-Areals, übernimmt jedoch keine Obhutspflicht für die Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst jede Haftung dafür aus. Der Aussteller haftet für Schäden die durch seine Ausstellungsgüter entstehen, insbesondere auch bei Auf- und Abbau

19. Allgemeines:

Der Veranstalter ist in zwingenden Fällen oder im Falle von höherer Gewalt sowie im Fall eines Verbotes von Massenveranstaltungen infolge gesundheitlicher Bedrohung berechtigt, die Gewerbeschau zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen.

Die Aussteller haben in solchen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt noch Schadenersatz. Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt eine Durchführung der Veranstaltung verunmöglichen, verpflichtet sich der Veranstalter, die Einzahlungen der Aussteller, abzüglich bereits aufgelaufener Kosten, zurückzuzahlen. Dem Aussteller erwachsen aus der begründeten Nicht-Durchführung der Gewerbeschau keine Schadenersatzansprüche. Alle mündlichen Vereinbarungen, Genehmigungen und Sonderregelungen müssen schriftlich bestätigt werden.

Sissach, August 2018

OK MEGA Sissach 2019